



Abfallwirtschaftsbetrieb
Ilm-Kreis AIK

Schönbrunnstraße 8
99310 Arnstadt

Auskunft erteilt:
Frau Kasper
Tel.: (0 36 28) 73 89 23
Fax: (0 36 28) 73 89 38

E R F A S S U N G S B O G E N

Formblatt zur Mitteilungs-, Auskunft- und Duldungspflicht gemäß § 8 in Verbindung mit § 6 Anschluss- und Überlassungszwang der Abfallwirtschaftssatzung des ILM-Kreises sowie zur Erfassung/Änderung von Behälterbereitstellungen und Gewährleistung der Entsorgung von Anschlusspflichtigen

Firma/Einrichtung: _____

Straße/Hausnummer: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Name/n des/r Inhaber/s und
des Grundstückseigentümers: _____

Ansprechpartner/Telefon:
(bei Rückfragen) _____

Abnehmernummer: _____
(wird vom AIK vergeben)

Personenkonto: _____
(wird vom AIK vergeben)

Gebührenmaßstab gemäß § 3 der Gebührensatzung des ILM-Kreises

Für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich die Berechnung und Gebühr nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW).

Für die Be- bzw. Umrechnung gelten die Regelungen gem. § 3 Abs.1 a) bis j) der Gebührensatzung des ILM-Kreises.

(siehe Rückseite)

Berechnung der EGW

Anzahl der Beschäftigten _____ ergibt Anzahl der EGW _____

Anzahl der _____ ergibt Anzahl der EGW _____

Anzahl der _____ ergibt Anzahl der EGW _____

EGW gesamt: _____

1. Derzeit stehen bisher folgende Restmüll- und/oder Biomüllgefäße für das Gewerbe zur Verfügung:
(bei Änderungsmeldungen) _____ 60 Liter; _____ 80 Liter
_____ 120 Liter; _____ 240 Liter
_____ 1,1 m³RC;

2. Es werden gemäß Satzung zukünftig folgende Gefäße benötigt (Biotonnen bitte mit Vermerk „Bio“ eintragen)
(Berechnung: Anzahl EGW x 30Liter/je Woche x 2-auf Grund 14-tägiger Leerung) _____ 60 Liter; _____ 80 Liter
_____ 120 Liter; _____ 240 Liter
_____ 1,1 m³RC;

(Aufteilung des Volumens in Restabfall und Bioabfall möglich)

Datum:.....

Unterschrift:

Hinweis! Bitte informieren Sie sich über die Inhalte der gültigen Satzungen und schicken Sie uns das Formblatt mit den entsprechenden Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an den AIK zurück.

Auszug aus der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des Ilm-Kreises

§ 8 Mitteilungs-, Auskunft- und Duldungspflichten (Abfallwirtschaftssatzung) Absatz 1

Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Insbesondere ist dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreis innerhalb von zwei Wochen jegliche Veränderung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen, die entsprechend der Regelung der Abfallwirtschaftssatzung zu einer Änderung bei der Entsorgung und/oder der Gebührenfestlegung gemäß zugehöriger Gebührensatzung führt.

Dazu zählen:

- Wechsel von Grundstückseigentum
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
- das erstmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Werden diesbezügliche Veränderungen nicht mitgeteilt oder die Abfallentsorgungsleistung, insbesondere die Rest- und/oder Bioabfallentsorgung unter veränderten Voraussetzungen (im Sinne der Anzahl von Anschlusspflichtigen) weiter genutzt oder Veränderungen nicht zum Zeitpunkt ihres Eintretens gemeldet, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Veränderung von Gebührenanforderungen auf Grundlage der Festsetzung aus § 28 vorliegender Satzung zugunsten der Anschlusspflichtigen.

§ 29 Bußgeldvorschriften Absatz 1 (Auszug)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überläßt (§ 4 Abs. 1), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 27 Abs. 1 KrW-AbfG, § 4 Abs. 3 der Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung).
4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überläßt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung).
5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).

§ 3 Gebührenmaßstab Absatz 1

Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personengebührensatz erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4a Abs. 2b). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.

Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen.

a)	Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen	1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und 1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
b)	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und 1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
c)	Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen	1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und 1 EGW = 100
d)	Besucher/Woche Schulen	1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und 1 EGW = 10 Personen
e)	Kindertagesstätten	1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und 1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
f)	landwirtschaftliche Betriebe	1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
g)	Studentenwohnheime	1 EGW = 2 Betten
h)	Öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen	1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und 1 EGW = 100 Besucher/Woche
i)	Gaststätten	1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und 1 EGW = 10 Sitzplätze
j)	Campingplätze	1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und 1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung)

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis getroffen werden.

Absatz 2

Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a zulässig, wenn sich auf Grund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis. Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird. Die Erstzuordnung von Abfallbehältern und ein Umtausch von Amts wegen erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.